

# Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 36.

13. August 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einsendungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Sämptlichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern

## B e r i c h t e

der

Kommissionen des National- und Ständerathes, betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Staatsverfassungen von Luzern und Basel-Landschaft, so wie einzelne Bestimmungen der Staatsverfassungen von Unterwalden ob dem Wald und von Aargau.

Bericht und Antrag der Kommission des Ständerathes.

(Vom 9. Juli 1863.)

Tit. I

Der Bundesrath trägt darauf an, daß der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863, der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 6. März 1863, den durch Volksabstimmung vom 6. April 1863 angenommenen revidirten Artikeln zur aargauischen Staatsverfassung von 1852 und dem von der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald am 26. April 1863 beschlossenen Zusätze zu Art. 21 der Kantonsverfassung in üblicher Form die bundesgemäße Garantie ertheilt werde.

Die von Ihnen zum Behufe der Prüfung der dießfälligen Vorlagen bestellte Kommission hat einzig mit Beziehung auf die Verfassung des Kantons Luzern einige Bedenken und beziehungsweise eine abweichende

Ansicht zu eröffnen, während sie in allen übrigen Punkten mit der Berichterstattung und mit den Anträgen des Bundesrathes vollkommen einverstanden ist.

In den §§. 22 und 89 der luzernischen Verfassung wird zwischen den Niedergelassenen, welche im Kanton Luzern Bürger sind, und denjenigen, die andern Kantonen angehören, zum Vortheile der erstern ein Unterschied gemacht, von dem man glauben könnte, daß er mit Art. 48 der Bundesverfassung nicht im Einklang stehe. Nach reiflicher Würdigung der fraglichen Bestimmungen finden wir uns indeß nicht veranlaßt, gegen dieselben Einsprache zu erheben.

In §. 22 wird mit Hinsicht auf die Niederlassung der Schweizerbürger einfach auf die Vorschriften des Bundes hingewiesen, dagegen den Kantonsbürgern das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eingeräumt. Es kann demnach die Gesetzgebung des Kantons Luzern die Kantonsbürger von den in Art. 41 der Bundesverfassung aufgestellten Requisiten der Niederlassung ganz oder theilweise dispensiren, wie dieß denn auch wirklich in Luzern und in andern Kantonen geschieht. Wir halten dieß Verfahren für zulässig und finden nicht, daß deßhalb dem Kanton Luzern der Vorwurf einer Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung gemacht werden könne, indem die allgemeine Vorschrift des Art. 48 mit Hinsicht auf die Niederlassung durch die speziellen Bestimmungen des Art. 41 modifizirt wird. Die Bedingungen, unter denen Schweizer aus andern Kantonen in Luzern sich niederlassen können, werden nicht durch die luzernische Gesetzgebung, sondern durch die Bundesverfassung selbst bestimmt, welche den Kantonen keineswegs verbietet, ihren Bürgern absolute Freizügigkeit aus einer Gemeinde in die andere einzuräumen.

Am Schlusse des Art. 89 wird den in einer luzernischen Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürgern das Recht zugesprochen, „bei Verhandlungen über Angreifung eines Gemeindevermögens“ mit zu stimmen, während Niedergelassenen aus andern Kantonen eine ähnliche Befugniß nicht eingeräumt wird. Auch diese Unterscheidung läßt sich auf ähnliche Weise rechtfertigen, wie die soeben besprochene. Die Bundesverfassung selbst bestimmt in Art. 41, Ziffer 4, ganz genau die Rechte der einem andern Kantone angehörigen Niedergelassenen und verbietet den Kantonen nicht, ihre eigenen Angehörigen in allen Gemeinden des Kantons den Gemeindegürgern ganz oder theilweise zu assimiliren. Ein ganz anderes System befolgt die Bundesverfassung mit Hinsicht auf die von den Niedergelassenen zu tragenden Lasten. In dieser Richtung stellt sie Alles den Kantonen anheim, mit der einzigen Beschränkung, daß den Niedergelassenen aus andern Kantonen keine größeren Leistungen aufgelegt werden dürfen, als den Niedergelassenen des Kantons selbst. Nicht so leicht können wir über die Schwierigkeit hinwegkommen, welche der Genehmigung der in den §§. 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86 und 89 für die Bekleidung gewisser

Nemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden aufgestellten Vermögensrequisite entgegensteht. Wir erblicken in den dießfälligen Vorschriften eine Verletzung der durch Art. 4 garantierten Rechtsgleichheit, mit welcher ein Vorrecht des Vermögens gewiß eben so unvereinbar ist, wie die Vorrechte des Orts, der Geburt u. s. f. Die Bundesversammlung hat seiner Zeit einer Bestimmung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, durch welche die Diensthoten vom Großen Rathe ausgeschlossen waren, die Genehmigung verweigert. Die in der luzernischen Verfassung enthaltenen Vermögensrequisite werden eben so wenig gutgeheißen werden können. Dieselben stehen mit den von gewissen Beamteten zu leistenden Cautionen nicht auf einer Linie, denn einerseits werden Cautionen nur von denjenigen Beamten verlangt, denen Gelder und Werthschriften anvertraut werden, oder die sonst in der Lage sind, durch fehlerhafte Geschäftsführung Schaden zu stiften; anderseits muß Jeder, der zu einem solchen Amte befördert wird, ob er reich oder arm sei, Bürgschaft leisten, und es wird auch Jeder, der durch seinen Charakter Vertrauen einflößt, Bürgen finden.

Es versteht sich übrigens nach der bisherigen Praxis der Bundesversammlung ganz von selbst, daß ein dießfälliger Beschluß keine rückwirkende Kraft ausüben und keinen Grund abgeben kann, die bereits getroffenen Wahlen der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden anzugreifen.

Gestützt auf das Gesagte empfiehlt die Kommission dem h. Ständerathe die Annahme der von dem Bundesrathe gestellten Anträge, mit der einzigen Modifikation, daß die Erwägung, betreffend die Genehmigung der Verfassung des Kantons Luzern folgendermaßen redigirt werde:

„daß die in den §§. 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Nemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen;

„daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält u. s. f.“  
und daß dann das Dispositiv 1 laute:

„Der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird mit Ausnahme der im Gange der Erwägungen bezeichneten Bestimmungen die bundesgemäße Garantie ertheilt.“

Mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit unterzeichnet

Bern, den 9. Juli 1863.

für die Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. J. Rüttimann.

Note. Der Antrag des Bundesrathes auf Genehmigung der Staatsverfassung des Kantons Luzern lautete also:

**Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht eines Berichts und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863,

in Erwägung,

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche stünde;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des luzernischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863 wird hiermit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

**Bericht und Antrag der Minderheit der Kommission des Nationalrathes.**

(Vom 22. Juli 1863.)

**Tit.!**

Der Antrag, welchen die Kommissions-Minderheit mit diesem Berichte dem Nationalrathe vorzulegen die Ehre hat, bezieht sich lediglich auf die Verfassung von Luzern vom 7. April 1863. Bezüglich der übrigen, zur eidgenössischen Garantie vorgelegten Verfassungen, respektive Verfassungsstatute, von Baselland, Aargau, Unterwalden ob dem Wald, ist die Kommission einmüthig, indem sie, übereinstimmend mit dem Antrage des h. Bundesrathes und mit dem Beschlusse des h. Ständerathes, diesen Verfassungen die eidgenössische Garantie zu ertheilen beantragt.

Auch bei der in Frage liegenden Verfassung von Luzern ist es lediglich ein einziger Punkt, in welchem die Kommissionsminderheit von der Mehrheit abweicht, und in welchem diese Minderheit, es sei gleich am Anfang: zu ihrer Entschuldigung gesagt, wenn es solcher bedarf, die Au-

## **Bericht und Antrag der Kommission des Ständeraths. (Vom 9. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.08.1863
Date	
Data	
Seite	355-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 159

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.